

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 179/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 26. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt W. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger ein Recht auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 26. Januar 2006. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt W. beizuordnen.
- 2 1. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 3 a) Der Senat lässt offen, ob dem Kläger wegen der versäumten Frist zur Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (§ 67 SGG). Da der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beschwerdebegründung am 12. Juni 2006 abgefasst und unterschrieben hat, ist davon auszugehen, dass spätestens an diesem Tage das "Hindernis" weggefallen ist, sodass die Frist, in der nicht nur der Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen, sondern auch die versäumte Rechtshandlung nachzuholen war (§ 67 Abs 2 Satz 1 und Satz 3 SGG), am 12. Juli 2006 abgelaufen ist. Mit der am 12. Juni 2006 eingegangenen Beschwerdebegründung hat der Kläger nicht nur die Rechtshandlung nachgeholt, sondern mit der beantragten Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 12. Juni 2006 sinngemäß auch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Zugleich hat er zu erkennen gegeben, dass er eine weitere "Frist" für die Begründung seiner Beschwerde nicht in Anspruch nehmen will. Es kann dahinstehen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet ist. Denn auf Grund seiner am 12. Juni 2006 eingereichten Beschwerdebegründung steht bereits fest, dass die Beschwerde aus anderen Gründen unzulässig ist.
- 4 b) Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf Zweifel an der Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss. Eine solche



klare, aus sich heraus verständliche Frage hat der Kläger nicht aufgeworfen. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).

- 7 c) Auch den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 8 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 103 SGG. Hierauf kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht. Einen solchen hat der Kläger nicht benannt. Das Beweisantragserfordernis kann nicht dadurch umgangen werden, dass eine Verletzung der Hinweispflichten des Gerichts (im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 106 SGG) geltend gemacht wird.
- 9 d) Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 2. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, musste der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH zu bewilligen und seinen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm den §§ 114, 121 ZPO).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

